

Christian Huber | Roland Korneis | Melanie Mathis  
Axel A. Thoenneßen (Hrsg.)

# Fachtagung Personenschaden 2020/I



**Nomos**

## Hausarbeitsschaden: Lösungen aus dem Blickwinkel des schweizerischen Rechts

*Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M., Titularprofessor und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Sozial- und Privatversicherungsrecht sowie Haftpflichtrecht, Rechtsanwalt und Notar, Glarus*

*Abstract:* Im schweizerischen Haftungsrecht ist anerkannt, dass von der getöteten oder der verletzten Person unentgeltlich erbrachte Hausarbeiten zu entschädigen sind. Zu entschädigen ist der Zeitaufwand, welchen die getötete oder die verletzte Person im mutmasslichen Haushalt, den sie ohne Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses geführt hätte, erbracht hätte. Im Zusammenhang mit dem Nachweis des entschädigungspflichtigen Haushaltsführungsaufwandes hat die geschädigte Person ein Wahlrecht, ob sie den konkreten Haushaltsführungsaufwand oder den statistisch ausgewiesenen Haushaltsführungsaufwand des jeweiligen Haushaltstyps heranziehen möchte. Es sind dabei nicht nur tatsächlich anfallende Kosten einer hauswirtschaftlichen Ersatzkraft, sondern mindestens die eingesparten Lohnkosten einer mutmasslichen Ersatzkraft zu vergüten. Aktuell werden in der Schweiz pro Stunde rund CHF 30 vergütet.

### *1. Einleitung*

Das Bundesamt für Statistik stellt im Rahmen der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung regelmässig auch den Umfang der unbezahlten Arbeit fest. Die unbezahlte Arbeit umfasst dabei einerseits die Freiwilligenarbeit, andererseits die Haus- und Familienarbeit, welche in die eigentlichen Hausarbeiten und die Betreuungsarbeiten unterteilt wird<sup>1</sup>.

Gemäss der letzten im Jahr 2016 erfolgten statistischen Erhebung wurden in der Schweiz insgesamt 9,2 Milliarden Stunden für unbezahlte Arbeit aufgewendet, während lediglich 7,9 Milliarden Stunden für bezahlte Arbeit erbracht worden sind. Die insgesamt 9,2 Milliarden Stunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Kategorien:

---

1 Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit.html> (8.4.2020).

- Hausarbeit: 7,1 Milliarden Stunden (77 %)
- Betreuungsarbeit: 1,5 Milliarden Stunden (16 %) und
- Freiwilligenarbeit: 660 Millionen Stunden (7 %)<sup>2</sup>.

Der Wert der unbezahlten Arbeit entspricht nach Marktkostenmethode gerechnet einen Betrag von 408 Milliarden Schweizer Franken. Die Frauen haben einen Anteil von 61,3 % an der unbezahlten Arbeit, während die Männer 61,6 % der bezahlten Arbeit ausführen.

Gemäss der deliktsrechtlichen Haftungsnorm von Art. 46 Abs. 1 OR, welche auch im vertragsrechtlichen Haftungsrecht Anwendung findet, hat die geschädigte Person Anspruch auf eine Entschädigung für die «Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit», wobei auch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens zu berücksichtigen ist. Der Gesetzgeber konkretisiert nicht näher, ob sich die Arbeitsunfähigkeit lediglich auf Tätigkeiten bezieht, die üblicherweise nur gegen Entgelt ausgeführt werden, oder auch Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, welche die geschädigte Person unentgeltlich erbracht hat bzw. ohne das haftungsbe gründende Ereignis (weiterhin) erbracht hätte.

Nach allgemeiner Auffassung entspricht der haftpflichtrechtlich relevante Schaden der unfreiwilligen Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte<sup>3</sup>. Massgeblich ist die Vermögensveränderung, die der vom haftungsbegründenden Ereignis rechtserheblich Betroffene erleidet, bzw. das Restitutionsinteresse am Wohnort der geschädigten Person<sup>4</sup>. Ob dieses im Vergleich zu einem anderen bzw. durchschnittlichen Geschädigten höher oder geringer ist, spielt keine Rolle. Ein ungewöhnlich hoher Schaden, insbesondere ein ungewöhnlich hoher Lohnausfall, kann nur gekürzt werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht<sup>5</sup>.

---

2 Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/satellitenkonto-haushaltsproduktion.assetdetail.3882343.html> (8.4.2020).

3 Vgl. statt vieler BGE 120 II 423 E. 7a, 116 II 441 E. 3a/aa und 115 II 474 E. 3a.

4 Vgl. *Ostinger Karl/Stark Emil W.*, Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 382.

5 Siehe z. B. Art. 62 Abs. 2 SVG, Art. 4 EHG und Art. 7 KHG.

## II. Schrittweise Anerkennung der Ersatzfähigkeit unentgeltlicher Hausarbeit

Wird der Schaden ausschliesslich monetär verstanden, ist die Beeinträchtigung der Fähigkeit, unentgeltliche Arbeiten auszuführen, haftungsrechtlich irrelevant. Die verletzte Person, welche sich oder andere hauswirtschaftlich nicht mehr versorgen kann, und Angehörige, welche hauswirtschaftliche Leistungen, die ein getötetes Mitglied der Familie erbracht hat und mutmasslich weiterhin erbracht hätte, zusätzlich zu ihrem eigenen Pensum übernehmen, erleiden keinen Schaden bzw. nur dann einen Schaden, wenn sie die hauswirtschaftlichen Arbeiten gegen Entgelt ausführen lassen oder ihr Erwerbspensum reduzieren, um die fraglichen Hausarbeiten ausführen zu können. Im ersten Fall entstehen Mehrkosten (*damnum emergens*), im zweiten Fall ein Einkommensausfall (*lucrum cessans*).

Ursprünglich verneinte das Bundesgericht die Ersatzfähigkeit von unentgeltlicher Arbeit, insbesondere der Hausarbeit, wenn eine (Ehe-)Frau getötet wurde, nicht zuletzt mit dem Argument, der Mann sei der ausschliessliche Versorger der Familie<sup>6</sup>. Allmählich wurde die Tötung einer Person, welche hauswirtschaftliche Tätigkeiten erbracht hat, als Anwendungsfall des Versorgungsausfallschadens gemäss Art. 45 Abs. 3 OR anerkannt<sup>7</sup>. Die ältere Rechtsprechung auferlegte sich aber der Zurückhaltung, indem die Vorbehalte gemacht wurden, dass dieser Versorgungsschaden nur «je nach den Umständen»<sup>8</sup> zugesprochen werden dürfe und in gutbürgerlichen Verhältnissen in der Regel eine Ersatzpflicht ausgeschlossen sei<sup>9</sup>.

Seit dem Entscheid «Blein»<sup>10</sup> – dieser betraf den Versorgungsausfall eines Mannes, dessen Ehefrau getötet wurde – gilt eine uneingeschränkte Ersatzpflicht für unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen der getöteten Person, die zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards der mutmasslich versorgten Personen – in der Regel Angehörige, welche im selben Haushalt wie die getötete oder verletzte Person lebten – notwendig sind.

Nach dem schweizerischen Verständnis hängt die Ersatzpflicht für entgangene Hausarbeit nicht von einer allfälligen Unterhaltspflicht ab, son-

6 Vgl. BGE XVIII 394/400.

7 Vgl. BGE 53 II 125, 57 II 180/182, 66 II 175/177, 82 II 36 = Pra 1956 Nr. 70 E. 4 und 82 II 132 = Pra 1956 Nr. 71 E. 3, 101 II 257 = Pra 1975 Nr. 239 E. 1a, 102 II 90 E. 2a.

8 BGE 53 II 123, 125.

9 Vgl. BGE 82 II 36 = Pra 1956 Nr. 70 E. 4a.

10 Vgl. BGE 108 II 434 = Pra 1983 Nr. 54. Siehe dazu *Steiner Hansjörg, Zeitaufwand und Abgeltung des Haushalt-Versorgerschadens*. Eine weitere Nachlese zum Entscheid Blein, in: SJZ 1987, S. 177 ff.

dern richtet sich ausschliesslich danach, ob die verletzte oder getötete Person für den Anspruchsteller hauswirtschaftliche Verrichtungen erbracht hätte. Bestand eine Unterhaltspflicht, ist die unterhaltsberechtignte Person auch dann zum Ersatz berechtigt, wenn die getötete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht (vollumfänglich) nachgekommen ist<sup>11</sup>. Die Ersatzpflicht für entgangene Versorgungsleistungen wird sogar auch dann vom Bundesgericht bejaht, wenn nicht die getötete Person selber, sondern in ihrem Auftrag eine andere Person die fragliche Versorgungsleistung erbracht hat<sup>12</sup>.

Die Rechtsprechung zum Versorgungsausfallschaden Hinterbliebener wurde auf verletzte Personen übertragen. Jede Person, deren Hausarbeitsfähigkeit durch das haftungsbegründende Ereignis beeinträchtigt worden ist, kann gestützt auf Art. 46 Abs. 1 OR Ersatz verlangen<sup>13</sup>. Die grundsätzliche Ersatzfähigkeit des Hausarbeitsschadens bzw. Haushaltschadens – wie dieser Schadensposten üblicherweise in der Schweiz genannt wird – ist im haftungsrechtlichen Alltag nicht (mehr) bestritten<sup>14</sup>.

Nicht zuletzt aufgrund der verfassungsmässigen Gleichheit von Männern und Frauen<sup>15</sup> ist der Hausarbeitsschaden als ersatzpflichtiger Schadensposten anzuerkennen. Da Frauen im Vergleich zu Männern mehr Hausarbeiten verrichten bzw. in geringem Ausmass erwerbstätig sind, würde die Verneinung der Ersatzfähigkeit der Hausarbeit zu einer haftungsrechtlichen Ungleichbehandlung führen. Die mehrheitlich erwerbstätigen Männer erhielten für die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit im erwerblichen Bereich Ersatz, während die mehrheitlich (auch) im Haushalt tätigen Frauen für die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit im hauswirtschaftlichen Bereich nicht entschädigt würden.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Ersatzfähigkeit des Haushaltschadens besteht bei der staatlichen Opferhilfe. Das Bundesgericht bejahte anfänglich die Ersatzfähigkeit des normativen Haushaltschadens, nicht zuletzt mit dem Hinweis, dass der opferhilfe- und der haftpflichtrechtliche Scha-

---

11 Vgl. z.B. BGE 129 II 49 E. 4.3.2.

12 Vgl. BGE 74 II 202 E. 6.

13 Siehe BGE 127 III 403 E. 4, 99 II 221 E. 2, 85 II 357 E. 6, 80II 354, 69 II 334E. 3c, 57 II 102 f. und 57 II 555 f.

14 Kritisch äussert sich *Chappuis Guy*, Der Haushaltschaden – nach wie vor aktuell, oder Die Unzulänglichkeiten des normativen Schadensbegriffs, in: Jusletter vom 28.2.2005.

15 Vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BV.

denzbegriff identisch seien<sup>16</sup>. Der Gesetzgeber demgegenüber hat anlässlich der letzten Revision des Opferhilfegesetz die Ersatzfähigkeit des normativen Haushaltschadens verneint. Art. 19 Abs. 4 OHG statuiert nunmehr, dass ein Haushaltschaden nur dann berücksichtigt wird, wenn zusätzliche Kosten entstehen oder die Erwerbstätigkeit reduziert wird.

### III. Rechtsnatur des Haushaltschadens

Der Haushaltschaden stellt im Falle der Tötung einer Person einen reinen Vermögensschaden der mutmasslich versorgten Personen dar, während er im Falle einer Körperverletzung Teil des Personenschadens der verletzten Person ist. Die schweizerische Lehre ist sich uneins, welches die Rechtsnatur des Haushaltschadens ist. Einigkeit besteht lediglich darin, dass der Haushaltschaden ein Ersatz für die durch das haftungsbegründende Ereignis beeinträchtigte Hausarbeitsfähigkeit darstellt. Umstritten ist aber, ob sich die Hausarbeitsfähigkeit auf den Haushalt bezieht, welchen die verletzte Person geführt hätte oder nach dem haftungsbegründenden Ereignis tatsächlich führt. Im ersten Fall wird der Haushaltsschaden als ein «lucrum cessans», im zweiten Fall als ein «damnum emergens» verstanden.

Die einen verweisen darauf, dass der Haushaltschadenersatz von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen<sup>17</sup> und die verletzte Person darauf angewiesen sei, die benötigte Hilfe im Haushalt nach Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses finanzieren zu können, weshalb der Haushaltschaden letztlich Kostenersatzfunktion habe. Die anderen betonen, dass Haus- und Erwerbsarbeit komplementär zueinander seien, weshalb es nicht angehe, hinsichtlich der zukünftigen Lebensentwicklung der geschädigten Person hinsichtlich Haushalt und Erwerbsarbeit zwei unterschiedliche Annahmen zu treffen. Nach diesem Verständnis ist der Haushaltschadenersatz letztlich eine besondere Form des Erwerbssersatzes<sup>18</sup>.

---

16 Vgl. BGE 131 II 656 E. 6 und BGer 1A.252/2000 vom 8.12.2000 = ZBI 2001, 486 E. 2c.

17 Vgl. BGE 117 Ib 1 E. 2.

18 Siehe dazu *Moreno Ignacio*, Der Haushaltschaden – die verbliebenen schwarzen Löcher, in: HAVE 2018, S. 269 ff., 272 ff., *Pergolis Massimo/Brunner Cornelia Dürr*, Ungereimtheiten beim Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 202 ff., und *Pribnow Volker*, Der Haushaltschaden: damnum emergens und nicht lucrum cessans, in: Versicherung Verein für Haftung und (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2002. Tagungsbeiträge, Zürich 2002, S. 11 ff., sowie ferner *Kissling Christa*, Dogmatische Begründung des Haushaltschadens. Ein Beitrag zur haftpflichtrechtlichen Behandlung unentgeltlicher Tätigkeiten, Diss. Bern 2005.

Wer den Haushalt führt, kann gleichzeitig nicht erwerbstätig sein. Aufgrund des komplementären Verhältnisses zwischen Haus- und Erwerbsarbeit ist der Haushaltschaden seiner Natur nach ein «lucrum cessans», weil damit die durch das haftungsbegründende Ereignis beeinträchtigte Arbeitskraft, welche die verletzte Person für Hausarbeiten anstelle von Erwerbsarbeiten verwendet hätte, aber genauso gut für Erwerbsarbeiten hätte verwenden können, entschädigt wird. Eine von der Rechtsnatur zu unterscheidende Frage ist, wie der Wert der beeinträchtigten Arbeitskraft monetär bewertet wird. Die aktuelle Rechtsprechung zieht – wie noch näher zu erläutern sein wird – die eingesparten Lohnkosten einer Haushaltshilfe heran. Es wäre aber genauso plausibel, die beeinträchtigte Arbeitskraft mit dem Lohn zu entschädigen, den die verletzte Person erzielt hätte, hätte sie die Hausarbeit mit einer Erwerbsarbeit ausgetauscht<sup>19</sup>.

Von der Beeinträchtigung der Hausarbeitsfähigkeit zu unterscheiden sind verletzungsbedingt notwendige hauswirtschaftliche Verrichtungen. Fällt bei der verletzten Person ein zusätzlicher Haushaltsführungsaufwand an, der nicht notwendig gewesen wäre, wenn sich das haftungsbegründende Ereignis nicht ereignet hätte, ist dieser zusätzlich zur verletzungsbedingt beeinträchtigten Hausarbeitsfähigkeit zu entschädigen. Der verletzungsbedingt notwendige Haushaltsführungsaufwand ist letztlich ein Teilaspekt des Betreuungs- und Pflegeschadens<sup>20</sup>.

#### *IV. Anspruchsvoraussetzungen*

##### *A. Mutmassliche Hausarbeitsfähigkeit*

Die verletzte Person, welche Ersatz für den Haushaltschaden fordert, hat nachzuweisen, dass sie mutmasslich einen Haushalt geführt hätte und als Folge des haftungsbegründenden Ereignisses nicht mehr in der Lage ist, die mutmasslich ausgeführten Hausarbeiten erbringen zu können<sup>21</sup>. Bei Kindern und Jugendlichen geht die Rechtsprechung davon aus, dass diese spätestens mit Erreichen des 25. Altersjahres selber einen Haushalt begründet hätten<sup>22</sup>.

---

19 Siehe dazu *Landolt Hardy*, Strukturelle Vereinfachungen des Haftpflichtrechts, in: Personen-Schaden-Forum 2008, Zürich 2008, S. 231 ff.

20 Vgl. HGer Zürich HG080251-O vom 20.11.2018 E. 6.1 und HG100226-O vom 9.9.2014 E. III/2.5.4.2.

21 Vgl. z.B. BGer 4C.166/2006 vom 25.8.2006 = Pra 2007 Nr. 43 E. 5 und 6.

22 Vgl. BGE 131 III 360 = Pra 2006 Nr. 18 E. 8.2.4.

Konkret nachzuweisen sind Art und Grösse des tatsächlich geführten Haushaltes<sup>23</sup> sowie Art und Umfang der vor und nach dem haftungsbegründenden Ereignis von der Verletzten und anderen im selben Haushalt lebenden Personen erbrachten Hausarbeiten<sup>24</sup>. Die geschädigte Person braucht lediglich darzutun, welche Arbeiten sie konkret im Haushalt übernommen hat<sup>25</sup> bzw. hat konkret die Tätigkeiten zu bezeichnen, die sie angeblich wegen der erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr zu verrichten vermag<sup>26</sup>.

### *B. Tatsächliche Hausarbeitsunfähigkeit*

Die verletzte Person hat sodann die Hausarbeitsfähigkeit vor<sup>27</sup> und nach<sup>28</sup> dem haftungsbegründenden Ereignis nachzuweisen. Die Verletzungsbedingte Einschränkung der Hausarbeitsfähigkeit kann basierend auf ein Gutachten, das gestützt auf einen EFL-Test verfasst worden ist, beurteilt werden<sup>29</sup>. Nicht erforderlich ist, dass die Evaluation des funktionellen Leistungsvermögens durch einen Arzt vorgenommen worden ist. Es ist im konkreten Einzelfall sodann nicht willkürlich, mit Bezug auf die Erwerbsunfähigkeit eine Einschränkung von 35 %, mit Bezug auf die Hausarbeitsunfähigkeit demgegenüber lediglich 5 % anzunehmen<sup>30</sup>. Eine Gehirnerschütterung sowie Brüche des rechten Unterschenkels, des linken Handgelenks und des Nasenbeins sind nicht geeignet, eine dauerhafte Hausarbeitsunfähigkeit herbeizuführen<sup>31</sup>.

---

23 Zur Substantiierung des Haushaltschadens sind konkrete Vorbringen zum Haushalt erforderlich, in dem der Geschädigte lebt, zu den darin übernommenen Aufgaben sowie darüber, inwiefern der Ansprecher durch den Unfall bei diesen Leistungen für den Haushalt tatsächlich beeinträchtigt ist (vgl. BGer 4A\_37/2011 vom 27.4.2011 E. 6.2.1 und 4C.166/2006 vom 25.8.2006 = Pra 2007 Nr. 43 E. 5.1).

24 Vgl. z.B. BGer 4A\_405/2010 vom 21.10.2010 E. 4.1.1 f.

25 Vgl. BGer 4A\_23/2010 vom 12.4.2010 E. 2.3.4.

26 Vgl. BGer 4A\_273/2007 vom 31.10.2007 E. 5.

27 Vgl. BGer 4A\_259/2013 vom 13.9.2012 E. 3, 4A\_298/2012 vom 31.7.2012 E. 3.2 und 4A\_23/2010 vom 12.4.2010 E. 2.3.4.

28 Vgl. BGer 4A\_298/2012 vom 31.7.2012 E. 3.2 und 4A\_273/2007 vom 31.10.2007 E. 5.

29 Vgl. BGer 4A\_264/2011 vom 14.11.2011 E. 3.4.

30 Vgl. BGer 4A\_264/2011 vom 14.11.2011 E. 3.5.

31 Vgl. BGer 1A.276/2005 vom 24.3.2006 E. 2.2.



V. *Berechnung des Haushaltschadens*

A. *Massgeblicher Haushaltsführungsaufwand*

1. *Konkreter Haushaltsführungsaufwand*

Der Haushaltsführungsaufwand vor und nach Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses ist dann derselbe, wenn die verletzte Person den bisherigen Haushalt weiterführt. In diesem Fall entspricht der zu entschädigende Zeitaufwand den Arbeitsstunden der benötigten Hilfskraft. Ist die verletzte Person nicht mehr in der Lage, den bisherigen Haushalt weiterzuführen, ist nach dem vorliegend vertretenen Verständnis, wonach der Haushaltschaden ein «*lucrum cessans*» ist, der Zeitaufwand heranzuziehen, der notwendig gewesen wäre, um den mutmasslichen Haushalt zu besorgen.

Da die geschädigte Person so zu stellen ist, wie wenn sich das haftungsbegründende Ereignis nicht ereignet hätte, ist auf den überwiegend wahrscheinlichsten Verlauf der «Hausarbeitskarriere» (Einzelpersonenhaushalt, bis zur Geburt der Kinder vorübergehend Paarhaushalt, dann Familienhaushalt, nach dem Wegzug der Kinder erneut Paarhaushalt und vor dem Tod regelmässig wieder Einzelpersonenhaushalt) abzustellen und der jeweilige Haushaltsführungsaufwand dieser Haushaltstypen, der dem Grad der Erwerbstätigkeit entspricht, der Schadenberechnung zugrunde zu legen.

Die verletzte Person sieht sich in diesem Zusammenhang vor das Problem gestellt, dass sie zukünftige und erst noch hypothetische Umstände nachzuweisen hat. Hypothetische zukünftige Umstände sind direkt nicht nachweisbar. Es ist lediglich möglich, anhand von Umständen, welche sich bis zum Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses bzw. bis zum Urteilszeitpunkt verwirklicht haben, abzuwägen, ob und in welchem Umfang die verletzte Person zukünftig Hausarbeit verrichtet hätte. Dieser indirekte Beweis wird – zumindest im schweizerischen Recht – durch die Möglichkeit erleichtert, dass der Richter bei einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, den Schaden ziffernmässig nachzuweisen, einen Ermessensentscheid bzw. eine erfahrungsbasierte Schadensschätzung vornehmen kann<sup>32</sup>.

Die schweizerische Rechtsprechung hat letztlich noch keine klare Antwort gefunden, in welchen Situationen beim Haushaltschaden eine erfahrungsbasierte Schadensschätzung den ordentlichen Schadensnachweis erset-

---

32 Vgl. Art. 42 Abs. 2 OR.

zen soll. Das Bundesgericht betont, dass die Beweiserleichterung von Art. 42 Abs. 2 OR auch beim Haushaltschaden nicht schematisch zur Anwendung gelangt, sondern nur dann greift, wenn ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich ist<sup>33</sup>. Eine Unzumutbarkeit wird auch nicht dadurch begründet, dass die Haushaltstätigkeit selten vor neutralen Zeugen ausgeübt wird. Dieser Umstand erschwert allenfalls den Beweis, nicht aber das substantiierte Behaupten<sup>34</sup>.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der mutmasslich ausgeführten Hausarbeit hat die ältere Praxis einen konkreten Nachweis verlangt, später Studien und statistische Erhebungen berücksichtigt<sup>35</sup>, um dann schliesslich im Grundsatzentscheid 129 III 135 = Pra 2003 Nr. 69 auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) hinzuweisen und deren Tauglichkeit für die Feststellung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands der schweizerischen Bevölkerung für den Haushalt und zur Festsetzung der in jedem individuellen Fall gewidmeten Zeit unter Berücksichtigung der zeitlichen Dynamik der Haushaltarbeit zu bejahen<sup>36</sup>. Diese Praxisänderung wurde seither vorbehaltlos bestätigt<sup>37</sup>.

Die verletzte Person, welche einen Haushaltschaden geltend macht, kann so letztlich wählen, ob sie Haushaltsführungsaufwand des mutmasslichen Haushalts konkret nachweisen oder diesen nach Massgabe der statistischen Erfahrungswerte festlegen möchte. Dasselbe Wahlrecht steht im Rahmen der Dispositionsmaxime auch dem Gericht zu<sup>38</sup>. Die kantonalen Tatsachengerichte bevorzugen dabei die abstrakte Methode bzw. die Verwendung statistischer Erfahrungszahlen, nicht zuletzt deshalb, weil auch bei der Verwendung der konkreten Methode auf Erfahrungswerte abzu-

---

33 Vgl. BGer 4A\_23/2010 vom 12.4.2010 E. 2.3.3.

34 Ibid.

35 Im Entscheid 4C.195/2001 vom 12.3.2002 E. 5e/aa hat das Bundesgericht beispielsweise auf die nachfolgenden Publikationen hingewiesen:

- *Schulz-Brock/Hofmann*, Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt. 6. A., Karlsruhe 2000;
- *Anna Regula Brüngger*, Die Bewertung des Arbeitsplatzes in privaten Haushalten, Zürich 1977;
- *Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) und betriebswissenschaftliches Institut der ETH Zürich (BWI)*, Wertschätzung der Haushaltarbeit. Ergebnis einer Studie über die Arbeitsschwierigkeit im privaten Haushalt, Zürich 1981.

36 Vgl. BGE 129 III 135 = Pra 2003 Nr. 69 E. 4.2.2.1.

37 Siehe z.B. BGE 131 III 360 = Pra 2006 Nr. 18 E. 8.2.1 und BGer 4C.222/2004 vom 14.9.2004 E. 5.1.

38 Vgl. BGer 4A\_98/2008 vom 8.5.2008 E. 3.2 und HGer Zürich HG120057-O vom 26.1.2016 E. 4.3.4.1.

stellen ist, da der Haushaltsführungsaufwand für den hypothetischen Fall, für welchen das haftungsbegründende Ereignis weggedacht wird, anhand von hypothetischen Begebenheiten zu bestimmen ist<sup>39</sup>.

## 2. Statistischer Haushaltsführungsaufwand

Alle drei bis vier Jahre wird im Rahmen der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung das Modul «Unbezahlte Arbeit» erhoben. Dieses umfasst die Daten zu Haus-, Familien- und Freiwilligenarbeit in der Schweiz. Es werden die verschiedenen Typen unbezahlter Arbeit und der dafür investierte Zeitaufwand erfasst. Unterschieden werden folgende Hausarbeitskategorien:

- Mahlzeiten zubereiten
- Abwaschen, Geschirr räumen, Tisch decken
- Einkaufen
- Putzen, aufräumen, betten usw.
- Waschen, bügeln
- Reparieren, renovieren, schneidern, stricken
- Haustierversorgung, Pflanzenpflege, Gartenarbeiten
- Administrative Arbeiten
- Kinder Essen geben, waschen, ins Bett bringen
- Mit Kindern spielen, Hausaufgaben machen
- Kinder begleiten, transportieren

Erstmals wurde das Modul «Unbezahlte Arbeit» im Jahr 2000 und seither in den Jahren 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 erhoben. Aktuell sind diverse Tabellen mit den im Jahr 2016 erhobenen Daten auf dem Internet verfügbar<sup>40</sup>. Für die Festlegung des zeitlichen Umfangs der Hausarbeit sind folgende Tabellen massgeblich:

- Tabelle 03.06.02.03: Allein lebende Frauen
- Tabelle 03.06.02.04: Allein lebende Männer
- Tabelle 03.06.02.05: Frauen in Paarhaushalten
- Tabelle 03.06.02.06: Männer in Paarhaushalten
- Tabelle 03.06.02.07: Mütter in Paarhaushalt-1 Kind
- Tabelle 03.06.02.08: Mütter in Paarhaushalt-2 Kinder
- Tabelle 03.06.02.09: Mütter in Paarhaushalt-3 Kinder und mehr

---

39 So explizit HGer Zürich HG120057-O vom 26.1.2016 E. 4.3.4.1.

40 Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/haus-familienarbeit.html> (8.4.2020).

- Tabelle 03.06.02.10: Väter in Paarhaushalt-1 Kind
- Tabelle 03.06.02.11: Väter in Paarhaushalt-2 Kinder
- Tabelle 03.06.02.12: Väter in Paarhaushalt-3 Kinder und mehr
- Tabelle 03.06.02.13: Allein erziehende Mütter
- Tabelle 03.06.02.14: Allein erziehende Väter

Die statistischen Werte dürfen jedoch nicht ohne jede Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten herangezogen werden. Stützt sich die geschädigte Partei bzw. das Gericht ausschliesslich auf statistische Daten, ist zumindest zu erläutern, inwiefern diese statistischen Daten mehr oder weniger mit den zu beurteilenden konkreten Umständen übereinstimmen. Gegebenenfalls sind aufgrund der konkreten Umstände Anpassungen vorzunehmen. Das Abstellen auf statistische Werte ist insoweit nur zulässig, soweit sich darin auch der infrage stehende Haushalt repräsentiert findet<sup>41</sup>.

Sind die statistischen Erfahrungswerte im konkreten Einzelfall anwendbar, hat die verletzte Person die zentralen Parameter, welche für die Anwendung der vorgenannten Tabellen notwendig sind, hinreichend zu behaupten und nachzuweisen. Gemäss der Rechtsprechung sind Haushaltsgrösse, Erwerbsstatus und Geschlecht sowie das Alter allfälliger Kinder zu bezeichnen, damit die statistischen Erfahrungswerte für den massgeblichen Haushaltstyp anhand der vorgenannten Tabellen ermittelt werden können<sup>42</sup>.

Fehlen statistische Angaben zum Haushaltsführungsaufwand eines bestimmten Haushaltstyps, wie das mit Bezug auf einen Fünfpersonenhaushalt der Fall ist, hat die geschädigte Person konkret aufzuzeigen, ob und weshalb der statistische Haushaltsführungsaufwand eines anderen Haushaltstyps herangezogen werden kann<sup>43</sup>. Können die von der geschädigten Person genannten statistischen Erfahrungswerte nicht auf den konkreten Haushaltstyp angewandt werden, muss auf andere Beweismittel, namentlich individuelle Gutachten, Befragung von Zeugen etc., zurückgegriffen werden, um den zeitlichen Umfang des Haushaltsführungsaufwandes des infrage stehenden Haushaltstyps zu bestimmen<sup>44</sup>.

---

41 Vgl. BGE 131 II 12 E. 5.1 n.p. und 129 II 145 E. 3.1 und 4.2.2.1 sowie 4A\_23/2010 vom 12.4.2010 E. 2.3 und 4C.166/2006 vom 25.8.2006 = Pra 2007 Nr. 43 E. 5.2.

42 Vgl. BGer 4C.222/2004 vom 14.9.2004 E. 5.1 und HGer Zürich HG120057-O vom 26.1.2016 E. 4.3.4.2.

43 Vgl. BGer 4C.166/2006 vom 25.8.2006 = Pra 2007 Nr. 43 E. 5.3.

44 Vgl. BGer 4A\_259/2012 vom 13.9.2012 E. 3.1.4 und 4C.166/2006 vom 25.8.2006 = Pra 2007 Nr. 43 E. 5.2.

Die Verwendung statistischer Erfahrungswerte bringt es mit sich, dass der konkrete Haushalt nicht genau abgebildet wird. Verfügt die verletzte Person beispielsweise über keinen Garten oder hatte die verletzte Person nie ein Haustier, stellt sich die Frage, ob eine Kürzung des für diese Hausarbeitskategorie ausgewiesenen statistischen Erfahrungswert zu erfolgen hat. War oder ist der Haushalt der verletzten Person überdurchschnittlich, stellt sich demgegenüber die Frage, ob die statistischen Erfahrungswerte angemessen zu erhöhen sind. Das Bundesgericht hat unlängst bestätigt, dass bei der Heranziehung des statistischen Haushaltsführungsaufwandes weder eine Kürzung noch eine Erhöhung zulässig sind, weil es methodisch falsch wäre, die statistisch erfassten Eckdaten einzelfallweise anzupassen<sup>45</sup>.

### B. Monetäre Grundlage

Stehen der prozentuale Grad der Hausarbeitsunfähigkeit und der Haushaltsführungsaufwand fest, ist der monetäre Wert des resultierenden Zeitaufwandes festzulegen. Das Bundesgericht umschreibt die monetäre Grundlage wie folgt:

«Der Schaden aus eingeschränkter oder entfallener Arbeitsfähigkeit zur Führung des Haushalts wird nach der Rechtsprechung nicht bloss ersetzt, wenn konkret Kosten für Haushaltshilfen erwachsen, die wegen des Ausfalls der Haushalt führenden Person beigezogen werden; auszugleichen ist vielmehr der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wertverlust zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der Teilinvaliden, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten führt»<sup>46</sup>.

Als wirtschaftlicher Wertverlust wird dabei nicht nur der vermehrte Zeitaufwand der verletzten Person und der zusätzliche Zeitaufwand von Angehörigen, welche die hauswirtschaftlichen Verrichtungen, welche die verletzte Person erbracht hat und weiterhin erbracht hätte, übernehmen, sondern auch «Qualitätsverluste» betrachtet. Die Hinnahme von Qualitätsverlusten wird zwar vom Bundesgericht regelmässig auch als ersatzpflichtig bezeichnet, spielt in der Praxis keine Rolle. Eine Ersatzpflicht für Quali-

---

45 Vgl. BGE 4A\_430/2019 vom 9.12.2019 E. 2.5 und ferner *Pribnow Volker*, Haushaltsschaden. *Ars abstracta iuridicalis*. Urteile des Bundesgerichts 4A\_19/2008 vom 1.4.2008 und 4A\_98/2008 vom 8.5.2008, in: *HAVE* 2008, S. 241 ff.

46 BGE 127 III 430 E. 4b.

tätsverluste würde letztlich bedeuten, dass ein fiktiver Haushaltschaden ersetzt würde, weil weder die verletzte Person noch ein Angehöriger einen zusätzlichen Mehraufwand erbringen, gleichwohl aber Schadenersatz verlangt werden könnte.

### 1. Tatsächliche Kosten einer Haushalthilfe

Die vorerwähnte Umschreibung des Haushaltschadens erlaubt es der geschädigten Person, entweder die tatsächlich anfallenden Kosten einer Haushaltshilfe<sup>47</sup> oder die eingesparten Kosten einer hypothetischen Ersatzkraft geltend zu machen. Sind die aufgelaufenen tatsächlichen Kosten unterdurchschnittlich, ist mit Bezug auf den zukünftigen Haushaltschaden zu fordern, dass der verletzten Person mindestens die eingesparten Kosten einer hypothetischen Ersatzkraft zu vergüten sind, da sie nicht darauf vertrauen kann, dass die bisherige Ersatzkraft bis zu ihrem Tod teilweise unentgeltlich oder zu einem unterdurchschnittlichen Lohn den Haushalt führt.

### 2. Eingesparte Kosten einer Haushalthilfe

Sind bei der geschädigten Person keine Kosten für eine Haushaltshilfe entstanden, kann sie den Marktwert der unentgeltlichen Hausarbeit als Schadenersatz verlangen<sup>48</sup>. Die Betreuung und Überwachung jüngerer Geschwister durch ältere Kinder wird nicht als Hausarbeit, der ein objektiver Marktwert zugeschrieben werden könnte, anerkannt<sup>49</sup>. Eine normative Schadenberechnung ist auch dann nicht angezeigt, wenn die verletzte Person nicht mehr im Gewerbe des Ehegatten mitarbeiten kann. Die verletzte Person hat den konkret verursachten Schaden nachzuweisen, sei es durch den Beleg der Kosten einer Ersatzkraft oder den Nachweis einer Minderung des Geschäftsgewinnes<sup>50</sup>. Zu dieser Entscheidung ist kritisch anzumerken, dass die hausarbeitsunfähige Person unter Umständen den Erwerbsausfall des Betriebsinhabers ersetzt erhält, obwohl letzterer als Reflexgeschädigter keinen Schadenersatzanspruch hat. Es wäre deshalb sinnvoller, auch bei einer unentgeltlichen Mitarbeit im Unternehmen des Partners oder eines Angehörigen den Marktwert (eingesparter Lohn einer Ersatzkraft) zu entschädigen.

---

47 Siehe z.B. BGE 131 III 12 = Pra 2005 Nr. 119 E. 5, 127 III 403 E. 4b, 102 II 90 E. 2a, 99 II 221 E. 2 und 69 II 324 E. 3c («Dienstbotenkosten»).

48 Vgl. BGE 127 III 403 E. 4b, 113 II 345 E. 2 und 108 II 434 E. 3d.

49 Vgl. BGer 4A\_500/2009 vom 25.5.2010 E. 3.1.

50 Vgl. BGE 127 III 403 E. 4c/aa.

Das Bundesgericht begründet das Recht für eine normative Schadensberechnung nicht nur damit, dass die haftpflichtige Person nicht von der Liberalität der Angehörigen profitieren soll, sondern auch damit, dass «der Beizug einer aussenstehenden Person für Arbeiten im privaten Rahmen eines Haushalts nicht durchwegs als zumutbar erscheint und die Beeinträchtigung üblicherweise durch unentgeltlichen Mehraufwand, sei es durch die geschädigte Person selbst oder andere Mitglieder der Familie bzw. des Haushalts, ausgeglichen wird»<sup>51</sup>. Diese normative Schadenberechnung bedeutet letztlich auch, dass keine Schadenminderungspflicht der Angehörigen bzw. der im selben Haushalt wohnenden Personen besteht<sup>52</sup>.

Als Marktwert der unentgeltlichen Hausarbeit wird dabei nicht auf die mutmasslichen Kosten einer selbstständig erwerbenden, sondern einer unselbstständig erwerbenden Ersatzkraft abgestellt. Die ersatzpflichtige Person hat deshalb (nur) die eingesparten Lohnkosten einer zu einem üblichen Lohn angestellten Haushaltshilfe zu vergüten. Zu entschädigen sind sämtliche Ausgaben, welche im Zusammenhang mit der Anstellung einer hauswirtschaftlichen Hilfskraft entstehen, insbesondere auch Sozialversicherungsbeiträge und die Stellvertretungskosten, da ein Zeitraum von 52 Wochen zu vergüten ist<sup>53</sup>. Die ältere Rechtsprechung hat es bald bejaht<sup>54</sup>, bald abgelehnt<sup>55</sup>, einen Qualitätszuschlag zu gewähren, weil die verletzte Person in ihrem eigenen Haushalt besondere Sorgfalt walten lässt.

Hausarbeit wird traditionellerweise unentgeltlich von der (verheirateten) Frau verrichtet<sup>56</sup>. Das Bundesgericht ist der Meinung, dass es einen Markt für die typische Haushaltführungsarbeit als solchen nicht gebe, obwohl sich die Gesamtleistung in einzelne Arbeiten gliedern liesse, die je mit entgeltlich von Berufsleuten erbrachten Tätigkeiten vergleichbar seien<sup>57</sup>. Das Bundesgericht hat zwar mitunter der Tendenz folgend, «die Arbeit im Haushalt – ob sie nun in der Stadt oder auf dem Land geleistet

---

51 BGE 127 III 403 E. 4b.

52 Vgl. BGE 127 III 403 E. 4b/bb sowie ferner *Herzog-Zwitter Iris*, Haushaltschaden, normativer Schadenbegriff und der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadenminderung im Haftpflichtrecht, in: HAVE 2005, S. 275 ff., und *Huber Jean Baptiste*, Schadenminderungspflicht und Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 375 ff.

53 Vgl. BGE 131 III 12 = Pra 2005 Nr. 119 E. 5, 129 II 145 E. 3.2.1 und 108 II 434 = Pra 1983 Nr. 54 E. 2b und 3 sowie BGer 4C.195/2001 vom 12.3.2002 = JdT 2003 I 547 E. 5f/aa.

54 Vgl. BGE 129 II 145 E. 3.2.1 und 108 II 434 E. 3d sowie 4C.101/1993 vom 23.2.1994 = SJ 1994, 589 E. 4b.

55 Vgl. BGE 132 III 321 E. 3.6.

56 Vgl. BGE 127 III 403 E. 4b.

57 Vgl. BGE 127 III 403 E. 4b.

wird – aufzuwerten»<sup>58</sup>, einen Zuschlag gewährt, wendet aber seit Jahrzehnten einen Stundenansatz von (maximal) CHF 30 an. Der Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass ein höherer Stundenansatz in städtischen Verhältnissen zu gewähren ist<sup>59</sup>, wobei in ländlichen Verhältnissen maximal ein Abzug von CHF 5 zulässig ist. Ein Stundenansatz von CHF 25 ist nicht willkürlich, liegt aber im unteren Bereich des Ermessensspielraums des kantonalen Gerichts<sup>60</sup>.

Der verfassungsmässig garantierte Anspruch von Frauen auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit<sup>61</sup> würde es eigentlich nahelegen, den Marktwert der unentgeltlichen Hausarbeit, welche primär von Frauen erbracht wird, mit demjenigen Stundenansatz monetär zu bestimmen, der vergleichbaren Tätigkeiten entspricht, welche traditionellerweise Männer erbringen. Zudem müsste der für einen bestimmten Zeitpunkt bzw. ein bestimmtes Jahr festgesetzte Ansatz jährlich um einen Prozent erhöht werden, um der bundesgerichtlichen Vorgabe einer jährlichen Realloohnerhöhung von einem Prozent nachzuleben<sup>62</sup>. Da das Bundesgericht bereits für das Jahr 1991 einen Stundenansatz von CHF 30 herangezogen hat, würde dies bedeuten, dass sich der aktuelle Stundenansatz für städtische Verhältnisse mindestens auf CHF 39 beläuft<sup>63</sup>.

### 3. Erwerbsausfall der unentgeltlich tätigen Ersatzkraft?

Beim Pflegeschaden, bei welchem ebenfalls die tatsächlichen oder eingesparten Kosten einer Hilfsperson ersatzpflichtig sind, lehnt es das Bundesgericht grundsätzlich ab, einen über den Marktwert der Hilfsperson hin-

---

58 BGer 4C.495/1997 vom 9.9.1998 = plädoyer 1999/4, S. 65 E. 5a/bb.

59 Ein Stundenansatz von CHF 30 ist in jedem Fall für städtische Verhältnisse gerechtfertigt (vgl. BGE 131 III 360 = Pra 2006 Nr. 18 E. 8.3 [für den Kanton Genf im Jahr 2003]). Siehe ferner BGer 4C.495/1997 vom 9.9.1998 = plädoyer 1999, 65 E. 5a/bb (CHF 30 für den Kanton Waadt im Jahr 1991); ferner BGE 132 III 321 = HAVE 2006, 136 E. 3.7.2.4 (CHF 28.20 für den Kanton Zug im Jahr 2005) sowie BGer 4C.83/2006 vom 26.6.2006 E. 3 (CHF 30.– für aufgelaufenen und zukünftigen Haushaltschaden).

60 Vgl. BGE 129 II 145 E. 3.2.2.

61 Vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BV.

62 Nach der Auffassung des Bundesgerichts sind nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters des Geschädigten keine Realloohnerhöhungen mehr zu berücksichtigen, weil der Entlohnungsaufwand für «eine Ersatzkraft mit entsprechend nachlassender Leistungskraft» massgeblich sei (vgl. BGE 132 III 321 E. 3.7.2.3).

63 Siehe BGer 4C.495/1997 vom 9.9.1998 E. 5a/bb (CHF 30 für den Kanton Waadt im Jahr 1991).